S 40 R 330/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 R 330/21
Datum	27.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 SF 230/23 ER
Datum	10.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Vollstreckung aus dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 27.07.2023 wird ausgesetzt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

In der Hautsache streiten die Beteiligten um die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Â

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag der KlÃ¤gerin vom 26.08.2019 mit Bescheid vom 21.8.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.02.2021 ab, nachdem die von ihr beauftragte SachverstÃ¤ndige S. in ihrem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 10.07.2020 festgestellt hatte, dass die KlÃ¤gerin noch leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten mehr als sechs Stunden arbeitstÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kÃ¶nne. Im Klageverfahren hat die nach Â§ 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beauftragte FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Q. in ihrem Gutachten vom 15.11.2021 demgegenÃ¼ber ein LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von nur drei bis knapp sechs Stunden ab Antragstellung festgestellt. Den daraufhin am 02.08.2022 angebotenen Vergleich der Beklagten, ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.02.2022 bis 31.07.2023 zu gewÃ¤hren, wenn sie sich unverzÃ¼glich in eine teilstationÃ¤re psychiatrisch-psychotherapeutische MaÃnahme begebe, hat die KlÃ¤gerin nicht angenommen. Die Stadt W. hat in ihrer Arbeitgeberauskunft vom 10.03.2022 angegeben, ihrer Mitarbeiterin, der KlÃ¤gerin, keinen Teilzeitplatz anbieten zu kÃ¶nnen. Es gebe weder NischenarbeitsplÃ¤tze noch kÃ¶nne der KlÃ¤gerin wegen ihrer LeistungseinschrÃ¤nkung und Qualifikation ein anderer Arbeitsplatz angeboten werden. Eine weitere Anfrage der Beklagten zu einem Anspruch nach Â§ 165 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat die Stadt W. nicht beantwortet.

Â

Das Sozialgericht DÃ¼sseldorf (SG) hat die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 27.07.2023 verurteilt, der KlÃ¤gerin Rente wegen voller Erwerbsminderung nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren. Weder im Tenor noch in den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, wann der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung eingetreten sein oder ab wann die Rente gewÃ¤hrt werden soll.

Â

Gegen den ihr am 04.08.2023 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 08.08.2023 beim LSG eingegangene Berufung der Beklagten. Sie wendet ein, der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts sei nicht nachvollziehbar, der Tenor nicht vollstreckbar. Weder werde der Umfang des Anspruchs noch der Leistungsfall angegeben. Zudem sei die Annahme, dass der KlÃ¤gerin kein Teilzeitarbeitsplatz zur VerfÃ¼gung stehe, nicht begrÃ¼ndet. Weder habe das SG angesichts der durch die aktuellen VerÃ¤nderungen des Arbeitsmarkts Ã¼berholten konkreten Betrachtungsweise des Bundessozialgerichts zur Frage der Verschlossenheit des Arbeitsmarkts bei TeilzeitarbeitsplÃ¤tzen ermittelt noch sich mit dem Anspruch der schwerbehinderten KlÃ¤gerin nach Â§ 165 Abs. 5 Satz 3 SGB IX auseinandergesetzt. Daher sei das Urteil aufzuheben, hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung an das SG zurÃ¼ckzuverweisen.

Â

Die Beklagte hat zugleich beantragt, die Vollstreckung aus dem Urteil gemÃ¤Ã Â§ 199 Abs. 2 SGG auszusetzen. Die KlÃ¤gerin hat sich hierzu nicht geÃ¤uÃert.

Â

II.Â Â

Â

Der statthafte Aussetzungsantrag ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist das RechtsschutzbedÃ¼rfnis der Beklagten fÃ¼r den Aussetzungsantrag zu bejahen.

Â

Zwar ist der Tenor des Gerichtsbescheids vom 27.07.2023 nicht vollstreckbar. Denn es ist weder aus dem Tenor als solchem noch unter Auslegung desselben unter Heranziehung der halbseitigen EntscheidungsgrÃ¼nde festzustellen, wann ein Leistungsfall angenommen und ab wann fÃ¼r welchen Zeitraum Rente wegen voller Erwerbsminderung gewÃ¤hrt werden soll. Dennoch wird auch durch einen mangelbehafteten Tenor zunÃ¤chst â dem gesetzlichen Regelfall gem. Â§ 199 Abs. 1 Satz 1 SGG entsprechend â der Rechtsschein eines vollstreckbaren Urteils gesetzt wird (vgl. zum Rechtsscheins eines nichtigen Verwaltungsaktes Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Anh. Â§ 54 SGG Rn. 20). Es ist daher nicht auszuschlieÃen, dass sich die KlÃ¤gerin mit dem Gerichtsbescheid gem. Â§Â§ 198 Abs. 1 SGG i.V.m. 724 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) an den Urkundsbeamten des SG â der nur die formelle, nicht aber die materielle VollstreckungsfÃ¤higkeit prÃ¼ft (Seibel in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Â§ 724 ZPO, Rn. 10) â wendet, die Erteilung einer Vollstreckungsklausel und daraus ggf. die Vollstreckung beantragt.

Â

Der Aussetzungsantrag ist auch begrÃ¼ndet.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 199 Abs. 2 Satz 1 SGG kann, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, der Vorsitzende des Gerichts, das Ã¼ber das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen. Bei der Entscheidung Ã¼ber die Aussetzung sind im Rahmen einer Interessen- und FolgenabwÃ¤gung das Interesse des erstinstanzlich obsiegenden Beteiligten an der Vollstreckung gegenÃ¼ber dem Interesse des BerufungsfÃ¼hrers daran, nicht vor endgÃ¼ltiger Klarstellung der Rechtslage zu leisten, abzuwÃ¤gen

(B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 199 Rz. 8).

Â

Diese AbwÃ¤gung fÃ¼hrt im vorliegenden Fall dazu, dass dem Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung stattgegeben wird. Denn auch wenn die Klage nach der Sach- und Rechtslage zumindest teilweise Aussicht auf Erfolg hat, kann kein Ã¼berwiegendes Interesse an der Vollstreckung eines Gerichtsbescheids bejaht werden, dem die Beklagte weder anhand des Tenors noch der EntscheidungsgrÃ¼nde entnehmen kann, auf Grund welchen Leistungsfalls, ab wann und fÃ¼r welchen Zeitraum sie Rente wegen voller Erwerbsminderung gewÃ¤hren soll.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024